



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

HK EVENT

Heinen & Kreutzkamp GbR

**Herrn Steffen Heinen / Herrn Andreas Kreutzkamp
Poststr. 6**

52224 Stolberg

§ 1

Die Mietsache wird seitens des Auftragnehmers an den Veranstalter vermietet.
Material Laut Angebot.

§ 2

Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung Laut Angebot.
Der Preis bezieht sich auf 24 Stunden.

§ 3

Der Veranstalter führt die Veranstaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch. Ihm obliegen die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA.

§ 4

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für während der Darbietung eintretende Personen- oder Sachschäden; dies gilt auch dann, wenn solche Schäden durch die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Mietsache verursacht werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.
- (2) Mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter haftet der Mieter sowohl für Beschädigungen, die vom Mieter oder Dritten an den Geräten verursacht werden, als auch für Diebstahl im vollem Umfang, es sei denn, solche Schäden wurden durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht bzw. sind auf technische Defekte zurückzuführen, die im Verantwortungsbereich des Vermieters liegen. Eventuelle Schäden sind unverzüglich zu melden.
- (3) Werden die gemieteten Geräte nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, kann der Auftragnehmer eine Reinigungs- bzw. Wartungsgebühr erheben.
- (4) Bei einem Ausfall einzelner Geräte verringert sich der vereinbarte Endpreis nur um den Mietpreis des betroffenen Gerätes.
- (5) Der Mieter darf die Mietsache nur zum vereinbarten Zweck und nur am vereinbarten Ort benutzen. Er ist nicht berechtigt, die Mietsache an Dritte weiterzugeben.
- (6) Bei verspäteter Rückgabe des entliehenen Materials berechnet der Auftragnehmer je angefangene 24h einen weitem Tagessatz.

§ 5

- (1) Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mitwirkung an der Veranstaltung schuldhaft nicht nachkommen, hat er an den Veranstalter eine Schadenpauschale in Höhe der in § 2 vereinbarten Vergütung zu zahlen. Die Heinen & Kreutzkamp GbR behält sich das Recht vor, in Folge von technischen Ausfällen, Krankheit, Unfall oder bei höherer Gewalt ohne Inanspruchnahme einer Konventionalstrafe/Regress durch den Auftraggeber vom Vertrag zurück zu treten.

- (2) Der Veranstalter hat an den Auftragnehmer eine Schadenpauschale in gleicher Höhe zu leisten, sofern die von ihm auszurichtende Veranstaltung aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht stattfindet.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Schäden ist durch die vorstehenden Schadenpauschalierungen ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Diese AGB unterliegen deutschem Recht. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort ist Stolberg. Gerichtsstand ist Eschweiler.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB läßt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.